

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202108

Einspielen des Updates 202108

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202108 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen im Zusammenwirken mit der Corona-Kurzarbeit

1. Neues Tarifsysteem ab 01.07.2021

Das neue Tarifsysteem wurde implementiert, da es aber keine Änderungen in der Abrechnung mit unserem Lohnprogramm gab, erfolgte die Ausrollung nicht separat sondern nun im nächsten Update. Es gibt wie gesagt keine Änderungen bei den Abrechnungen, sondern nur zusätzliche Verweise auf Tarifssets bei den Zu- und Abschlägen.

2. Änderungen L16 im Zusammenhang mit Homeoffice und Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b

Die neuen Felder für das Homeoffice-Pauschale und die Homeoffice-Tage wurden am L16 im Ausdruck schon in der Version 202104a berücksichtigt. Die Umstellung in ELDA ist nun verfügbar, erfolgt aber ob der immer wieder auftretenden Probleme bei der frühest möglichen Umstellung von Finanzamtmeldungen dieses mal spätestens möglich mit dem 01.12.2021 und nicht bereits ab dem 01.09.2021, der Ausdruck ist aber immer bereits aktuell mit den neuen Feldern. Bezüglich der Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b gibt es derzeit noch kaum Infos – das Lohnprogramm legt aber beim ersten Start mit der Version 202108 zumindest die Lohnart **köt** (*Kosteners.Öffiticket*) an und alle Lohnarten, die mit **köt** beginnen, werden in der entsprechenden Summe am L16 berücksichtigt bzw. mit ELDA gemeldet.

3. Kurzarbeit Phase 5 ab 01.07.2021

Die Kurzarbeit bleibt weiterhin die arbeitsreichste Änderung der letzten 1,5 Jahre in der Lohnverrechnung. Mit der nächsten Phase 5 treten wieder Neuerungen in Kraft.

a) Allgemeine Infos

Die Kurzarbeit kann nun in zwei Varianten verlängert werden, wobei besonders betroffene Unternehmen weiterhin 100% der Kurzarbeitsbeihilfe erhalten, alle anderen Firmen 15% weniger. Viele konkrete Infos liefert der Kurzarbeitsleitfaden ab der Seite 150. Sie können diesen derzeit von der WKO-Homepage unter <https://www.wko.at/service/leitfaden-kurzarbeit-personalverrechnung.pdf> herunterladen.

Bitte wieder unter **Bearbeiten – Firma- Corona-Kurzarbeitsanträge** einen neuen Antrag definieren und diesen dann unter **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** über die Schaltfläche ab Phase 3 unter einer **NEUEN Nummer** definieren. Bitte dazu mit der Blätterfunktion auf die nächste freie Nummer weiterblättern und dann die Kurzarbeit zuordnen. Sollte die Kurzarbeit an die vorige Kurzarbeit

anschließen, dann werden automatisch die Werte der vorigen Kurzarbeit übernommen, ansonst versucht das Programm die Werte zu errechnen – siehe dazu die nötigen Definitionen in der Beschreibung 202004.

b) Meldung der Stunden an das AMS

Das AMS möchte nun die Urlaubsstunden und die Stunden Zeitausgleich und sonstige bezahlte Dienstverhinderungen getrennt übermittelt haben. Aus diesem Grund gibt es in der Erfassung der Stunden für die Kurzarbeit zwei getrennte Felder ab der Phase 5 – bis zur Phase 4 wird das Feld für die Erfassung des Zeitausgleichs ausgegraut – siehe nachfolgende Darstellung für die Phase 5:

Stunden Urlaub	40,00	(+Zeitausgl. bis Phase 4)
Stunden Zeitausgleich & bez.	16,00	Abwesenheit ab Phase 5

Diese neue Feld und die neue Struktur sowie der neue Name wurde auch bei der CSV-Ausgabe für das AMS berücksichtigt. Der Dateiname beginnt nun ab der Phase 5 mit KU5 und nicht wie bisher mit KU3, auch die Ausgabe für die Projektdatei beginnt nun mit PRO5 und nicht mehr PRO3. An der Ausgabe der Datei und am Hochladen über die AMS-Homepage hat sich nichts geändert.

c) „Endgültige“ Abrechnung an den Dienstnehmer

Auch in diesem Bereich kommt es leider zu Änderungen, da ab dem 01.07.2021 die Lohnsteuerbefreiung nach § 68 EStG 1988 für § 68/1 und § 68/2-Zulagen während der Kurzarbeit nicht mehr gegeben ist. das Programm berücksichtigt ab dem 01.07.2021 diese Änderung in den Summenaufteilungen und errechnet daher keine KUA-Unterstützung nach § 68/1 und nach § 68/2 mehr. Dadurch ändern sich die Beispiele O,R und S aus der Beispielsammlung im Update 202006, da in allen diesen Fällen die Summe KUA-Unterstützung § 68 entfällt und diese Summe wird zur KUA-Unterstützung addiert. Sie erkennen eine mögliche §68-Zulagen- oder § 68-Zuschlägeabrechnung an einem Wert in einem oder beiden der nachfolgenden Felder aus der Kurzarbeitsabrechnungsmaske:

davon §68/1 lohnsteuerfrei		(§68 Zulagen, (S)EG-Zulagen)
davon §68/2 lohnsteuerfrei	86,00	(Überstd.zuschl. max. 86 Euro)

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass ab 07/2021 in den beiden Felder KUA-Unterstützung Zulagen § 68/1 und KUA-Unterstützung Überstd. § 68/2 keine Werte mehr berechnet werden – siehe nachfolgende Darstellung:

	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	2.844,00	1.422,00	910,89
Sachbezug			
Zulagen §68/1			
Überstd.§68/2			
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber		781,11	

II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

1. Abrechnung von Vergleichszahlungen

Die Abrechnung einer Vergleichszahlung mit Abrechnung und Meldung der SV-Anteile im Vorjahr und die Abrechnung der Lohnsteuer und der anderen DG-Abgaben im lfd. Jahr stellte für die Lohnverrechnung

immer einen sehr komplexen Ablauf dar. Wir haben das sowohl für das Jahr 2020 (das Jahr 2020 wird auch automatisch aktualisiert) als auch für das Jahr 2021 neu programmiert, sodass auch diesem eher seltenen Abrechnungspunkt der Schrecken genommen werden konnte. Abrechnungsbeispiele finden Sie im Lohnprogramm unter dem Menüpunkt **Hilfe – Abrechnungsbeispiele online** im Kapitel 4.

Die neuen Standardlohnarten 921 (Vergleichszhlg. lfd.), 922 (Vergleichszhlg. SZ), 924 (Vergleich VJ –7500) und 926 (Vergleich LSt-frei) werden automatisch angelegt, wenn diese Lohnartennummern noch frei sein sollten, wenn nicht, dann müssten sie die eigenen Lohnarten mit dem Standard vergleichen und die Lohnarten unter anderen Nummern wie in der Definition ersichtlich anlegen. Die ebenfalls notwendigen Lohnarten 9sv1 (SV Beitrag lfd.), 9sv2 (SV Beitrag SZ J6) und 9sv3 (SV Beitr. SZ nicht J6) sind bereits im Hintergrund vorhanden und können durch Erfassen dieser Lohnartennummern in der Lohnartenanlage aus dem Standard in die eigenen Lohnarten übernommen werden.

2. Abrechnung von Kündigungsentschädigungen (KE)

Die Abrechnung einer Kündigungsentschädigung wurde bisher mit den beiden Standardlohnarten 904 (Entschädig. Tarif-LSt) mit 4/5 der KE und 914 (Entschäd. Lst-frei) mit 1/5 der KE abgerechnet. Diese Abrechnung war nicht ganz exakt, da von der gesamten Summe SV lfd. gerechnet wurde und daher minimal zuviel SV abgerechnet und daraus resultierend minimal zu wenig Lohnsteuer berechnet wurde. Wir haben nun auch diese ebenfalls relativ selten notwendige Abrechnung einer KE auf neue Beine gestellt und das Programm teilt zwischen SV lfd. und SV SZ auf, erkennt automatisch das freie Fünftel und grenzt dieses auch mit 1/5 der 9fachen monatlichen Höchstbemessung ab (2021 sind das 9.990 Euro). Auch die noch weit seltener vorkommende Vorrückung bei Abfertigungszahlungen während einer KE (durch die Verlängerung entsteht ein zusätzlicher Abfertigungsanspruch) kann damit abgerechnet werden. Beispiele dafür finden Sie im Bereich der FAQ auf unserer Homepage oder direkt unter https://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnung_Urlobersatzleistung.pdf.

Die neuen notwendigen Lohnarten 916 (Kündigungsentsch. lf), 917 (Kündigungsentsch. SZ) und 918 (Kündigungsentsch.Ab) werden automatisch angelegt, wenn diese Lohnartennummern noch frei sein sollten, wenn nicht, dann müssten sie die eigenen Lohnarten mit dem Standard vergleichen und die Lohnarten unter anderen Nummern wie in der Definition ersichtlich anlegen.

3. Erweiterung um weitere Lohnarten mit ??? Prozent bei Zusatzmodul Überstundendurchschnitt

Speziell im Bereich der Metaller gibt es zusätzlich zu den 50% Überstunden und den 100% Überstunden noch Überstunden mit 30% Zuschlag und mit 70% Zuschlag. Da bei der Definition der variablen %-Sätze in diesem Modul aber nur für einen variablen Prozentsatz Platz war, wurde das nun auf 2 mögliche Definitionen erweitert.

4. Abrechnung von Sonderzahlungen ohne lfd. Bezüge

Im Juni kam es durch die Abrechnung von Sonderzahlungen bei Dienstnehmern, die bereits die Bezüge vom SV-Träger erhalten, zu Clearingfehlermeldungen, da in diesem Fall die mBGM ohne Zeit in der SV gemeldet werden muss. Das Lohnprogramm bringt daher ab sofort eine Warnmeldung und macht auf die Möglichkeit des Setzens dieses Feldes in der Abrechnung aufmerksam. Sollten Sie die Sonderzahlungen jedoch vorab separat abrechnen, dann können Sie natürlich die Warnmeldung ignorieren. Wenn Sie aber die Sonderzahlung und evtl. auch lfd. Bezüge (Lohnausfallsprinzip) während des Krankengeldbezuges vom SV-Träger abrechnen, dann ist bitte zwingend das Feld **keine Zeit in der SV** anzuhaken!